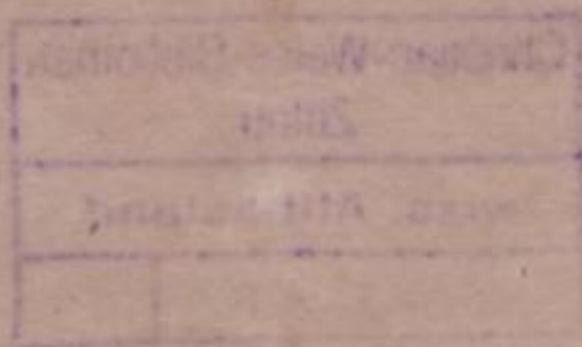


An

# die Land-Gemeinden

der Königl. Sächs. Oberlausitz.

---



Chr.-Weise-Bibl.

W 3. 1c  
1096

ZITTAU



SLUB

Wir führen Wissen.

Christian Weise

Bibliothek





*Lus Vc*

*SWB  
Abh*

Christian-Weise-Bibliothek Zittau	
wiss. Allbestand	
1096	



Den Ständen von Land und Städten der Königl. Sächs. Oberlausitz sind Petitionen verschiedener Land-Gemeinden zugegangen, und denselben vorgetragen worden, welche dahin gerichtet sind,

- 1.) eine Aufhebung der Landes-Criminal-Casse oder eine gleichmäßigere Vertheilung dieser Abgabe, oder eine Uebertragung derselben aus der Land-kreis-Casse zu bewirken,
- 2.) eine auf 10 Personen sich belaufende Vertretung der Land-Gemeinden auf dem Provinzial-Landtage zu erlangen,
- 3.) die Oeffentlichkeit der Verhandlung des Landtages zu erzielen,
- 4.) die Veröffentlichung der Rechnungen zu erlangen und
- 5.) eine gleichmäßigere Vertheilung der Landkreis-Cassen-Ueberschüsse an die Land-Gemeinden, oder eine Vertheilung der wegen der Ausgleichung der Schuld-Verhältnisse von der Staats-Casse erhaltenen Gelder an die Communen zu bewerkstelligen.

**ad. 1.** Was nun die Aufhebung der Landes-Criminal-Casse betrifft, so hängt diese nicht von dem bloßen Beschlusse der Stände des Landkreises, sondern — laut §. 24. des Criminal-Cassen-Regulativs — auch von der Einwilligung der Regierung unter Errichtung eines allgemeinen Criminal-Gerichtshofes ab; und die Stände des Landkreises würden dies längst beantragt haben, wenn nicht die Provinz ohne allgemeine Abänderung des Gerichtsverfahrens im ganzen Königreich Sachsen dadurch nur noch mehr Kosten sich aufgebürdet haben würde. Die Stände des Landkreises haben aber einen Antrag auf Aufhebung dieser Casse an die Regierung jetzt zu richten beschlossen, unter der Voraussetzung der Uebernahme der Patrimonial-Gerichte auf den Staat.



Die gleichmäßiger Vertheilung dieser Asscuranz-Beiträge ist aber um deswillen nicht zulässig gewesen, weil die Verpflichtung auf einem Privat-Rechtstitel beruht, und den Ständen des Landkreises nicht zusteht, denselben aufzuheben oder zu ändern; sondern jede Gemeinde nur die Quote zu entrichten verbunden ist, welche sie früher entrichtet hat. Aus diesem Grunde haben die Stände schon länger ihr Augenmerk auf Ansammlung von Capital bei der Landkreis-Casse gerichtet, um, so bald dies andauernd geschehen könnte, eine Uebertragung dieser Abgabe für die Gemeinden eintreten zu lassen.

Die Stände des Landkreises haben nunmehr, da die Einführung der neuen Gerichts-Verfassung mit Ehesten zu erwarten steht, beschlossen, zeitweilig von Erhebung der Criminal-Cassen-Beiträge abzusehen, und dieselben successiv aus den Mitteln der Landkreis-Casse übertragen zu lassen; indem die Patrimonial-Gerichts-Inhaber vor der Hand die Vorschüsse für diese Casse aus eignen Mitteln zu bestreiten haben werden, und nur deren Restitution successiv aus der Landkreis-Casse zu erwarten haben sollen; eine Maßregel, die, so erleichternd sie für den kleineren Grundbesitz wirkt, um so größere Opfer des großen Grundbesitzes erheischt, als derselbe durch die jetzigen Verhältnisse auf eine außerordentliche Weise belastet wird.

**ad 2.** Die gewünschte Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes nach Höhe 10 Personen betreffend, so hat es den Ständen von Land und Städten erscheinen wollen, als wenn durch diesen Antrag der Zweck einer reellen Theilnahme der Land-Gemeinden an dem hiesigen Provinzial-Landtage nicht erzielt werden würde; indem es ihnen und namentlich den Ständen des Landkreises nur wünschenswerth erscheinen konnte, die Land-Gemeinden recht zahlreich vertreten zu sehen.

Die Stände von Land und Städten haben daher beschlossen, daß jeder Landstadt zustehen solle, Einen Vertreter, und den Land-Gemeinden der land- und stadtmitleidenden Dorfschaften, 50 Vertreter auf den Provinzial-Landtag zu senden, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, diejenige Auskunft, welche sie zu erlangen wünschen, ganz in der Nähe erlangen zu können.

Die Absicht geht dahin, je 10 bis höchstens 15 Gemeinden zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, und durch die Commun-Vorstände als Wahlmänner den Vertreter auf den Provinzial-Landtag aus dem betreffenden Wahlbezirk wählen zu lassen;



durch welches Verfahren die Kostspieligkeit und Weitläufigkeit anderer Wahlen erspart, und der Zweck auf das Sicherste erreicht werden wird. In diese Zahl sollen die Abgeordneten der Oberlausitz für den allgemeinen Landtag, insoweit sie in den Land-Gemeinden selbst wohnhaft sind, eingerechnet werden.

Die Stände von Land und Städten haben zu diesem Ende eine Deputation niedergesetzt, welche sich mit der Einführung dieser Vertretung beschäftigen und ihre Arbeit wo möglich dergestalt beschleunigen soll, daß schon im November 1848 die gedachte Anzahl Vertreter der Landkreis-Gemeinden auf dem Provinzial-Landtage erscheinen könne.

**ad 3.** Die Stände von Land und Städten sind ferner, die Oeffentlichkeit der Sitzungen eintreten zu lassen, nicht abgeneigt; wenn es aber zur Zeit an einem geeigneten Locale fehlt, und die Mittel der Landkreis-Casse in dieser Zeit ohnehin außerordentlich in Anspruch genommen werden, um einen mit dem Zwecke und der Dauer der Versammlung nicht in Einklang stehenden sehr bedeutenden Aufwand eines Neubaus jetzt verantworten zu können, so wollen sie die Beschlußfassung hierüber bis nach Eintritt der andern Vertretung verschieben.

**ad 4.** Dem Wunsche nach Veröffentlichung der Rechnungen ist bisher schon dadurch entsprochen worden, daß jeder Deputirte die Budget- und Rechenschaftsberichts-Unterlage bei den Propositions-Punkten gedruckt in Empfang nimmt; es hat aber auch kein Bedenken vorwalten können, vom nächsten Landtage ab so viel Exemplare drucken zu lassen, als Land-Gemeinden im Landkreise vorhanden sind, und denselben das Recht zuzugestehen, sich ein Exemplar in hiesiger Canzlei zu erhalten.

**ad 5.** Wenn die Gemeinden endlich in ihrer Vorstellung um eine andere Vertheilung der Landkreis-Cassen-Ueberschüsse nachgesucht haben, so muß ihnen darauf eingehalten werden, daß diese Ueberschüsse nach Beschluß der Stände-Versammlung verwendet worden sind, und daß, wenn die künftige Vertretung eine andere Verwendung beschließen wird, diese jedesmal nur nach dem Beschlusse derselben erfolgen kann; und es ist gerade deshalb eine umfangreiche Vertretung der Land-Gemeinden wünschenswerth erschienen, um die Bedürfnisse des Landkreises aus allen Theilen desselben möglichst genau kennen zu lernen.



Die gleichmäßigerer Vertheilung dieser Affecuranz-Beiträge ist aber um deswillen nicht zulässig gewesen, weil die Verpflichtung auf einem Privat-Rechtstitel beruht, und den Ständen des Landkreises nicht zusteht, denselben aufzuheben oder zu ändern; sondern jede Gemeinde nur die Quote zu entrichten verbunden ist, welche sie früher entrichtet hat. Aus diesem Grunde haben die Stände schon länger ihr Augenmerk auf Ansammlung von Capital bei der Landkreis-Casse gerichtet, um, so bald dies andauernd geschehen könnte, eine Uebertragung dieser Abgabe für die Gemeinden eintreten zu lassen.

Die Stände des Landkreises haben nunmehr, da die Einführung der neuen Gerichts-Verfassung mit Ehesten zu erwarten steht, beschlossen, zeitweilig von Erhebung der Criminal-Cassen-Beiträge abzusehen, und dieselben successiv aus den Mitteln der Landkreis-Casse übertragen zu lassen; indem die Patrimonial-Gerichts-Inhaber vor der Hand die Vorschüsse für diese Casse aus eignen Mitteln zu bestreiten haben werden, und nur deren Restitution successiv aus der Landkreis-Casse zu erwarten haben sollen; eine Maßregel, die, so erleichternd sie für den kleineren Grundbesitz wirkt, um so größere Opfer des großen Grundbesitzes erheischt, als derselbe durch die jetzigen Verhältnisse auf eine außerordentliche Weise belastet wird.

**ad 2.** Die gewünschte Vertretung des bäuerlichen Grundbesitzes nach Höhe 10 Personen betreffend, so hat es den Ständen von Land und Städten erscheinen wollen, als wenn durch diesen Antrag der Zweck einer reellen Theilnahme der Land-Gemeinden an dem hiesigen Provinzial-Landtage nicht erzielt werden würde; indem es ihnen und namentlich den Ständen des Landkreises nur wünschenswerth erscheinen konnte, die Land-Gemeinden recht zahlreich vertreten zu sehen.

Die Stände von Land und Städten haben daher beschlossen, daß jeder Landstadt zustehen solle, Einen Vertreter, und den Land-Gemeinden der land- und stadtmitleidenden Dorfschaften, 50 Vertreter auf den Provinzial-Landtag zu senden, damit die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, diejenige Auskunft, welche sie zu erlangen wünschen, ganz in der Nähe erlangen zu können.

Die Absicht geht dahin, je 10 bis höchstens 15 Gemeinden zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, und durch die Commun-Vorstände als Wahlmänner den Vertreter auf den Provinzial-Landtag aus dem betreffenden Wahlbezirk wählen zu lassen;



durch welches Verfahren die Kostspieligkeit und Weitläufigkeit anderer Wahlen erspart, und der Zweck auf das Sicherste erreicht werden wird. In diese Zahl sollen die Abgeordneten der Oberlausitz für den allgemeinen Landtag, insoweit sie in den Land-Gemeinden selbst wohnhaft sind, eingerechnet werden.

Die Stände von Land und Städten haben zu diesem Ende eine Deputation niedergesetzt, welche sich mit der Einführung dieser Vertretung beschäftigen und ihre Arbeit wo möglich dergestalt beschleunigen soll, daß schon im November 1848 die gedachte Anzahl Vertreter der Landkreis-Gemeinden auf dem Provinzial-Landtage erscheinen könne.

**ad 3.** Die Stände von Land und Städten sind ferner, die Oeffentlichkeit der Sitzungen eintreten zu lassen, nicht abgeneigt; wenn es aber zur Zeit an einem geeigneten Locale fehlt, und die Mittel der Landkreis-Casse in dieser Zeit ohnehin außerordentlich in Anspruch genommen werden, um einen mit dem Zwecke und der Dauer der Versammlung nicht in Einklang stehenden sehr bedeutenden Aufwand eines Neubaues jetzt verantworten zu können, so wollen sie die Beschlußfassung hierüber bis nach Eintritt der andern Vertretung verschieben.

**ad 4.** Dem Wunsche nach Veröffentlichung der Rechnungen ist bisher schon dadurch entsprochen worden, daß jeder Deputirte die Budget- und Rechenschaftsberichts-Unterlage bei den Propositions-Punkten gedruckt in Empfang nimmt; es hat aber auch kein Bedenken vorwalten können, vom nächsten Landtage ab so viel Exemplare drucken zu lassen, als Land-Gemeinden im Landkreise vorhanden sind, und denselben das Recht zuzugestehen, sich ein Exemplar in hiesiger Canzlei zu erhalten.

**ad 5.** Wenn die Gemeinden endlich in ihrer Vorstellung um eine andere Vertheilung der Landkreis-Cassen-Ueberschüsse nachgesucht haben, so muß ihnen darauf eingehalten werden, daß diese Ueberschüsse nach Beschluß der Stände-Versammlung verwendet worden sind, und daß, wenn die künftige Vertretung eine andere Verwendung beschließen wird, diese jedesmal nur nach dem Beschlusse derselben erfolgen kann; und es ist gerade deshalb eine umfangreiche Vertretung der Land-Gemeinden wünschenswerth erschienen, um die Bedürfnisse des Landkreises aus allen Theilen desselben möglichst genau kennen zu lernen.



Wenn hierbei die Gemeinden eine Betheiligung des Rittergutsbesitzes aus der Landkreis-Casse ausgeschlossen wissen wollen, und dieses Anverlangen mit der Steuer-Entschädigung in Zusammenhang gebracht haben, so sind dieselben von Ansichten ausgegangen, die auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen.

Obschon den Ständen des Landkreises nicht bekannt ist, daß Rittergüter aus der Landkreis-Casse irgend einen directen Nutzen zeither bezogen haben, so sind die Rittergüter dennoch eben so sehr dazu berechtigt, als irgend eine Land-Gemeinde; indem den Rittergütern ohnstreitig an den Fonds des Landkreises eine gleiche Berechtigung zusteht, und denselben bei einer Vertheilung der Gelder eine sehr bedeutende Summe davon rechtlich zufließen würde.

Die Entschädigung für die Steuerfreiheit, und die Entschädigung für Gleichstellung des Schuldenwesens sind zwei gänzlich getrennte Gegenstände. Die Erstere wurde für das ganze Land durch Gesetz 1834 festgestellt, die letztere durch Vertrag 1844 normirt. Der Gleichstellung hinsichtlich der Besteuerung für die künftigen allgemeinen Staatsbedürfnisse konnten sich die Stände der Oberlausitz nicht entziehen; es stand aber ganz in ihrem Ermessen, eine Ausgleichung wegen der Vergangenheit hinsichtlich der Schulden eintreten zu lassen, oder nicht.

Es läßt sich nun aber das hierunter obwaltende Verhältniß am Deutlichsten darstellen, wenn man sich die Frage vorlegt:

„wie würden die Steuer-Verhältnisse in der Oberlausitz sich gestalten, wenn die Ausgleichung wegen Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden nicht eingetreten wäre?“

Schlossen die Stände von Land und Städten der Oberlausitz den Vertrag mit der hohen Staats-Regierung wegen Ausgleichung der Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschuld 1844 **nicht** ab, so erfolgte die Entschädigung der Steuerfreiheit dennoch nach ganz gleichen Grundsätzen, als es geschehen ist, sowohl für das Rusticale als den Ritterguts-Grundbesitz, und der Landkreis hätte 20,331 Thlr. jährlich weniger an Grundsteuern zu zahlen gehabt.

Zu diesen 20,331 Thlr. zahlt aber der Ritterguts-Grundbesitz nach Höhe 1,399,403 Steuer-Einheiten ohngefähr 6069 Thlr., der bäuerliche Grundbesitz nach Höhe 3,308,408 Steuer-Einheiten ohngefähr 14,262 Thlr. Hieraus geht hervor,



daß durch den Abschluß des Vertrages wegen Gleichstellung des Schuldenwesens der Ritterguts-Grundbesitz sich selbst nach ganz gleichem Verhältnisse als der Rustical-Besitz besteuert hat, und daß derselbe von dem Entschädigungs-Capitale ohngefähr 118,900 Thlr. zu beanspruchen haben würde. Hieraus folgt ferner, daß wenn der Ritterguts-Grundbesitz früher zu den Provinzial-Bedürfnissen 2644 Thlr. beitrug, derselbe jetzt 3425 Thlr. mehr beiträgt als früher, und zwar nach ganz gleichem Verhältnisse wie der bäuerliche Grundbesitz, nemlich nach den Steuer-Einheiten.

Könnte man nun die Frage aufwerfen, ob der Abschluß eines solchen Vertrages für die Provinz vortheilhaft gewesen, und man nicht besser gethan hätte, die Provinz so viel weniger an Steuern bezahlen zu lassen, so wurden die Stände des Landkreises zu Abschluß dieses Vertrages dadurch bestimmt, daß, einmal 8000 Thlr. an Steuern zu Deckung des Provinzial-Bedürfnisses aufgebracht werden mußten, und diese durch Gewinnung eines eigenthümlichen Capitals entbehrlich wurden; daß zum Andern Zeit-Verhältnisse eintreten konnten, welche die Provinz ihres sehr gerechten Anspruchs auf den Minderbetrag ihres Steuerbeitrags zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld hätte verlustig machen können.

Nur durch die zusammen gehaltenen Fonds war es der Provinz möglich geworden, Einrichtungen hervorzurufen und fest zu halten, welche so vielen Gemeinden eine große Wohlthat gewähren; und will man nur auf den Unterricht der Hebammen, die Beiträge zu Verpflegung von Taubstummen und Blinden in Landes-Anstalten, die Unterstützungen wegen Schulgelder-Erlassen und Arbeits-Ertheilung in Zeiten der Noth aufmerksam machen, welche in den alten Erblanden lediglich den Communen zur Last fallen; wodurch aber dort manche Gemeinden außerordentlich bedrückt werden.

Aus welchem Gesichtspunkte man nun auch eine Provinzial-Vertretung ansehen mag, so würde die Verwaltung des bestandenen, den Ständen des Landkreises zuständigen Vermögens, die Verwaltung der dem Landkreise ausschließlich zugehörigen großen Stiftungen und die Verwaltung der der Provinz zugehörigen Institute stets einen zu deckenden Aufwand und eine Controle, mithin eine Vertretung des Landkreises erfordern; und der Uebergang einer Jahrhunderte lang getrennten Steuer-Verwaltung und Gesetzgebung erheischte für die Uebergangs-Perioden auf längere



Zeit nicht weniger eine Vertretung der Provinz, als sie solche jetzt entbehren mag, wo die neue Gestaltung der Staaten-Verhältnisse von Niemand vorausgesagt werden kann.

Wohl keine Provinz, welche eine Vertretung besessen, hat sich derselben ohne Nachtheil beraubt gesehen; und während bei den neueren Staaten-Entwickelungen über die Centralisation geklagt wird, hat das freie Volksleben in England sich eben nur aus der eignen Vertretung, eigenen Gesetzgebung, selbst eigenen Besteuerung der einzelnen Grafschaften entwickelt; und besteht diese Art der Vertretung neben der Gesamt-Vertretung und Regierung des ganzen Landes; und eben darin erblickt man die gerühmte Selbst-Regierung des Volks.

Die Erhaltung der ständischen Vertretung und Verwaltung mußte aus obstehenden Gründen das Augenmerk der Stände der Provinz sein, und aus diesen Gründen haben dieselben die gedachten Entschädigungs-Gelder als Communal-Gut des Landkreises in Anspruch genommen; und sind diese Gelder in dem desfalls abgeschlossenen Vertrage von der Regierung und der allgemeinen Stände-Versammlung dem Landkreise als Communal-Gut desselben ausdrücklich zugesprochen worden.

Fußend auf dieses rechtliche Verhältniß, und auf die politische Nothwendigkeit der Erhaltung dieser Fonds für die Interessen des Landkreises, fußend selbst auf den gerechten Wunsch der Land-Gemeinden nach einer zweckmäßigeren Vertretung haben die Stände des Landkreises sich außer Stande gesehen, auf den Wunsch der Gemeinden nach einer Vertheilung der Entschädigungs-Gelder einzugehen.

Budissin, den 11. Mai 1848.

Der verordnete Landes-Älteste des Königl. Sächs.  
Markgrafthums Oberlausitz.

von Thielau.